

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 12.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung, Seite 113.
 — Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1914/1915, Seite 114.

(Nr. 46.) Ministerialverordnung zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) folgendes bestimmt.

1.

Soweit eine Ortskrankenkasse für mehrere Gemeinden errichtet ist, wird der dafür gebildete Gemeindeverband (vergl. Nr. V, 2 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung, Regierungsblatt S. 629) durch den Bezirksdirektor vertreten, in dessen Bezirk die Gemeinden liegen.

Der Bezirksdirektor hat, wenn er es für erforderlich hält, vor der Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die dem Gemeindeverband übertragen sind, den Bezirksausschuß zu hören.

2.

Die Geldmittel, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Gemeindeverbandes erforderlich werden, sind unter entsprechender Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1890, die Verteilung der Bezirkslasten auf die Gemeinden betreffend, (Regierungsblatt S. 98) mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an durch die dem Verband angehörenden Gemeinden aufzubringen.

Die Vorschrift in § 454 der Reichsversicherungsordnung wird dadurch nicht berührt.
 Weimar, den 1. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Anteußf.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 9. April 1914.

19



(Nr. 47.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1914/1915.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena ist für die Zeit vom 1. April 1914/15 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Der Rektor der Universität, Geheimer Staatsrat Dr. Voller; Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheimer Rat Dr. Goetz und Geheimer Rat Dr. Thomae;

für evangelische Religionslehre: Geheimer Kirchenrat D. Dr. Wendt,

für katholische Religionslehre: Pfarrer Ley,

für Deutsch: Geheimer Hofrat Dr. Michels,

für Lateinisch und Griechisch: Oberschulrat Dr. Wittweger in Hildburghausen und Professor Dr. Jensen,

für Französisch: Professor Dr. Höpfner,

für Englisch: Professor Dr. Schüding,

für Hebräisch: Professor Dr. Ungnad,

für Geschichte: Professor Dr. Judeich, Professor Dr. Cartellieri und Gymnasialdirektor Hofrat Dr. Dobenecker,

für Erdkunde: Professor Dr. von Zahn,

für reine Mathematik: Realgymnasialdirektor Geheimer Hofrat Dr. Kircher in Saalfeld a/S.,

für angewandte Mathematik: Professor Dr. Winkelmann,

für Physik: Geheimer Hofrat Dr. Wien,

für Chemie: Geheimer Hofrat Dr. Knorr,

für Mineralogie: Geheimer Hofrat Dr. Lind,

für Botanik: Professor Dr. Stahl,

für Zoologie: Professor Dr. Plate,

für Philosophie und Pädagogik: Professor Dr. Bauch.

Weimar, den 26. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Kultus.

Rothe.